

§. 25.

Sowohl nicht nach vorstehenden Bestimmungen eine Berathung im Gesamtministerium notwendig ist, hat jeder Abtheilungsvorstand die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig zu führen und ist innerhalb seines Wirkungskreises nach Vorschrift der Verfassung verantwortlich.

§. 26.

Außer den stimmungsführenden Mitgliedern werden bei dem Ministerium vortragende Räte, ingesamten die nöthigen Sachkundigen, sowie die erforderlichen Kanzleibeamten angestellt.

§. 27.

Der unmittelbaren Beschlußfassung und besondern Genehmigung des Fürsten bedürfen:

- a) die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses;
- b) alle Staatsverträge im weitesten Sinne;
- c) alle Gesetze und allgemeinen Dienst- und Verwaltungsvorschriften;
- d) alle Maßregeln, welche neue organische Einrichtungen bezwecken;
- e) die dem Landtage zu machenden Vorlagen und mit ihm zu treffenden Verabschiedungen;
- f) die Korrespondenz in deutschen Verfassungdsangelegenheiten, insoweit sie nicht innerhalb der Grenzen schon bestehender Gesetze oder gegebener Verwaltungsvorschriften sich bewegt;
- g) die Gnadenfachen in derselben Beschränkung;
- h) außerordentliche Unterstügungen;
- i) alle Anstellungen und Entlassungen öffentlicher Diener, insofern nicht die Annahme oder Entlassung von Subalternen der vorgeordneten Dienstbehörde überlassen ist;
- k) die Bewilligung von Beförderungen, Zulagen, Gratifikationen, Wartgeldern und Pensionen an öffentliche Beamte und Diener;
- l) die Verleihung des Rechts der Persönlichkeit an Gesellschaften, sowie die Ertheilung von Privilegien und überhaupt alle diejenigen Entscheidungen, welche nach ausdrücklicher Vorschrift eines besondern Gesetzes vom Staatsoberhaupte selbst genehmigt werden müssen.

§. 28.

In allen diesen Fällen werden die an die Behörden ergehenden Verfügungen entweder vom Landesherrn selbst vollzogen oder sie ergehen durch das Ministerium, müssen jedoch in dem letztern Falle ausdrücklich der höchsten Genehmigung gedenken, wegen